



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag

per E-Mail: datenschutz@lindenberg.one
Herrn
Joachim Lindenberg

Berlin, 20. September 2023
Geschäftszeichen: DS/12-0000-001
Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 4. Juli 2023
 2. Meine E-Mail vom 6. Juli 2023
 3. Ihre E-Mails vom 22. August 2023
 4. Meine E-Mail vom 22. August 2023
- Anlagen: -/-

Kompetenzzentrum Datenschutz (DS)

bearbeitet von:

RI Denny Neidler-Schwill

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-34065 (Vz)

Telefon: +49 30 227-34068

Fax: +49 30 227-36336

datenschutz.bdb@bundestag.de

Dienstgebäude:

Alt-Moabit 101 D

10559 Berlin

Ihre Eingabe wegen vermeintlicher Datenschutzprobleme beim Deutschen Bundestag

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

mit Ihrer E-Mail vom 4. Juli 2023 hatten Sie auf die nachfolgenden Punkte hinsichtlich elektronischer Kommunikationsmittel des Deutschen Bundestages hingewiesen, die aus Ihrer Sicht datenschutzrechtlich problematisch sind:

- a) Dienste unter der Teilen-Funktion
- b) Cookies
- c) Transportverschlüsselung von E-Mails
- d) Datenübertragungen durch die Bundestag-App

Mit meiner E-Mail vom 22. August 2023 hatte ich Ihnen bereits eine Teilantwort zum Themenbereich „Cookies“ zukommen lassen, auf welche Sie mit E-Mail vom gleichen Tag erneut reagiert haben.

Nachdem mir nunmehr von allen betroffenen Organisationseinheiten Antworten vorliegen, nehme ich zu Ihrem Anliegen wie folgt Stellung:

zu a) und d)

Wie eine Webseite bzw. bestimmte Funktionen gestaltet sind (hier: Reihenfolge und Anzahl von Diensten) ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant.

Bei der Nutzung sozialer Medien greift der Deutsche Bundestag auf die technischen Plattformen und Dienste der jeweiligen Anbieter zurück. Hierbei werden personenbezogene Daten der Nutzenden von den sozialen Medien erhoben, verarbeitet und für eigene, geschäftliche Zwecke genutzt. Hierüber werden Nutzende durch die Datenschutzhinweise für das Referat Soziale Medien (IK 7) informiert. Um auch Bevölkerungsgruppen zu erreichen,



welche sich nicht oder nur im geringen Umfang über die gängigen Medien über die politische Arbeit des Deutschen Bundestages informieren, wurde entschieden, das Angebot auf die in den Datenschutzhinweisen benannten sozialen Medien auszuweiten. Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird dies als vertretbar angesehen, sofern es sich hierbei nicht um die einzige(n) Informationsquelle(n) handelt und bestimmte Funktionen nicht verwendet werden. Alle in den sozialen Medien veröffentlichten Informationen finden sich daher in identischer oder ähnlicher Form auch auf der Internetseite des Deutschen Bundestages. Den Nutzerinnen und Nutzern steht es daher frei, das von ihnen bevorzugte Medium zu verwenden.

Mit Inkrafttreten des Angemessenheitsbeschlusses (EU-US Data Privacy Framework) vom 10. Juli 2023 hat sich die Problematik der Datenübertragung in die USA - auch nach Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI; vgl. https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2023/17_Angemessenheitsbeschluss-EU-US-DPF.html) - erledigt. Sowohl Google als auch Microsoft, welche Sie in Bezug auf die Bundestags-App aufgeführt haben, sind beim U. S. Handelsministerium zertifiziert.

zu b)

Die von Ihnen mit E-Mail vom 22. August 2023, 17:21 Uhr vertretene Auffassung, dass technisch notwendige Cookies ausschließlich auf konfigurierbare oder Warenkorb-Funktionen Anwendung finden können, wird nicht geteilt. Bei den von Ihnen genannten Funktionen handelt es sich um die üblichen Regelbeispiele; § 25 TTDSG sowie einschlägige Kommentierung dazu enthält jedoch keine abschließende Aufzählung der „erlaubten“ Funktionen.

Im Gegensatz zu den meisten (privaten) Webseiten im Internet wird die Webseite des Deutschen Bundestages stark frequentiert - insbesondere wenn politisch brisante Themen behandelt werden. Um die Verfügbarkeit der Webseite auch bei massiven Abrufen sicherzustellen lässt sich die Lastenverteilung mittels Session-Cookies auf verschiedene Server als technisch notwendig werten.

zu c)

Hinsichtlich Ihrer Anmerkungen zur Transportverschlüsselung von E-Mails haben die betroffenen Organisationseinheiten folgendes mitgeteilt:

Newsletter



„Die Mailserver, welche für den Versand von Newslettern verwendet werden, bieten die Möglichkeit der Transportverschlüsselung an, wenn der empfangende Mailserver signalisiert, dies ebenfalls zu unterstützen. Da dies heutzutage auf den überwiegenden Teil der Mailserver im Internet zutrifft, werden die Mails idR. und bevorzugt verschlüsselt übertragen. Die unverschlüsselte Übertragung fungiert hier nur als Fallback, falls der empfangende Mailserver nicht in der Lage ist eine verschlüsselte Übertragung zu gewährleisten.“

Zudem gilt für die Newsletter, dass diese ohnehin öffentlicher Natur sind, weshalb die Frage nach Datenschutz durch verschlüsselte Übertragung ohnehin hinfällig ist. Die RFC7672 bezieht sich auf DANE. DANE bietet nur im Zusammenhang mit DNSSEC einen Vorteil. Auch DNSSEC und DANE müssen vom empfangenden Mailserver unterstützt/validiert werden. Die Implementierung bietet kaum sicherheitsrelevante Vorteile.“

E-Mail-Adressen

„Zur Frage von Herrn Lindenberg bzgl. der Sicherheitsvorkehrungen können wir mitteilen, dass die Mailserver, die für den E-Mailverkehr der Abgeordneten im Einsatz sind, über eine Transportverschlüsselung verfügen. Die Einführung weiterer Standards (z.B. RFC7672) befindet sich in der Prüfung.“

Vor diesem Hintergrund ist Ihr Hinweis, dass keine Transportverschlüsselung vorliegt unzutreffend. Eine Festlegung auf bestimmte Standards nimmt auch die von Ihnen zitierte Orientierungshilfe der Datenschutzkonferenz nicht vor.

Ich weise darauf hin, dass unter:

<https://www.bundestag.de/emailzertifikat/email-verschluesselung-795512>

ergänzende Informationen zur verschlüsselten E-Mail-Kommunikation mit dem Deutschen Bundestag zur Verfügung stehen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Neidler-Schwill